

Satzung

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Christian Wenger-Rosenau Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 80 BGB).
3. Sie hat ihren Sitz in Neuruppin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene; die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung von Kunst- und Kultur, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a. durch Flüchtlingsarbeit, Durchführung von Integrationsmaßnahmen von Migranten in Deutschland; Hilfestellung bei der Integration in den Arbeitsmarkt, bei der Wohnungsfindung, sowie bei der Integration in das gesellschaftliche Leben,
 - b. durch das Betreiben von Zentren in Städten, in denen die Möglichkeit zum Wohnen besteht und Flüchtlinge auch durch eigene Projekte zur Teilhabe und Bereicherung am kulturellen Leben befähigt werden, durch die Ausbildung in Werkstätten, das Anbieten von Lern-, Berufsbildungs- und Weiterbildungsangeboten, sowie durch Beratungs-, Freizeitgestaltungs- und Hilfsangebote für Flüchtlinge und Migranten;
 - c. Berufs- und Weiterbildung schließt auch Vermittlung von sprachlichen Fähigkeiten und kulturellen Normen und Werten ein;
 - d. Vermittlung von Patenschaften für Flüchtlinge und Migranten;
 - e. Unterstützung von Migranten und Flüchtlingen zum Aufbau einer Existenz, durch Beratung und andere geeignete Maßnahmen;
 - f. durch Förderung des interkulturellen Austausches, Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, Ausstellungen, Schaffung von sonstigen Begegnungsmöglichkeiten, die einen Kulturaustausch und die Sensibilisierung für unterschiedliche Sichtweisen ermöglichen;
 - g. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Errichtung und Unterstützung von Projekten auch in außereuropäischen Ländern im Bereich medizinische Versorgung oder Bildung zur Vermeidung von Fluchtwängen;

- h. Förderung von hochwertigen Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der modernen Technologien, beispielsweise Solar-, Kohlefaser- und Computertechnologie, auch in außereuropäischen Ländern, insbesondere auch im Bereich der Nachhaltigkeit.
- 4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Zwecke müssen nicht zeitgleich und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie gemäß § 58 Nr. 2 AO Mittel teilweise für die Verwirklichung ihres steuerbegünstigten Zweckes an anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften mit gleicher Zweckrichtung weiter gibt.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand und der Stiftungsrat die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
2. Die Substanz des Stiftungsvermögens ist nicht mit Verpflichtungen belastet, an Dritte wiederkehrende Leistungen zu erbringen.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erhöht werden.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Besteitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
5. Vermögensumschichtungen, auch in Immobilien, sind möglich. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Rücklagenbildung ist nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig

§ 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand und
2. der Stiftungsrat.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied (vertretungsberechtigter Vorstand), der die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
2. Der erste Vorstand wird im Gründungsgeschäft bestimmt.

3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod oder durch Niederlegung.
4. Der Vorstand wird kooptiert, in dem der Vorstand einen Nachfolger benennt. Der Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht.
5. Das Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Dem Stiftungsrat ist in diesem Fall mindestens drei Wochen vorher der Tag der Amtsniederlegung schriftlich mitzuteilen.
6. Wurde kein Nachfolger für das Amt des Vorstandes kooptiert und gibt es keinen Vorstand mehr, so wählt der Stiftungsrat den Vorstand.
7. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
8. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands ist der staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er handelt im Sinne des Stiftungsgedankens. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Vertretung der Stiftung nach innen und außen;
- b) die Festlegung von Entwicklungszielen und deren Kommunikation;
- c) die Steuerung und langfristige Ausrichtung der Stiftung auf ihre Entwicklungsziele;
- d) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- f) die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht;
- g) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

§ 7 Beschlussfassung und Vorstandesarbeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Stiftungsräten. Der erste Stiftungsrat wird im Stiftungsgeschäft benannt.
2. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht auch zugleich dem Vorstand angehören.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Stiftungsrat ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Dem Stiftungsrat ist in diesem Fall mindestens drei Wochen vorher der Tag der Amtsniederlegung schriftlich mitzuteilen.
4. Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus seinem Amt aus, wird ein Ersatzmitglied durch das ausscheidende Stiftungsratsmitglied benannt (kooptiert). Wird kein neues Mitglied benannt, benennen die Stiftungsratsmitglieder in demokratischer Wahl einen Nachfolger.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat kontrolliert, berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Dem Stiftungsrat kommt Überwachungsfunktion zu. Ist der Vorstand und der Gründungsstifter identisch, ist der Stiftungsrat rein beratend tätig und hat nicht die in Ziff. 3 benannten Aufgaben.
2. Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung dieser Tätigkeit einen Stiftungsrat zur Teilnahme an Vorstandssitzungen entsenden. Der Vorstand hat diesen Stiftungsrat jährlich bei mindestens einer Vorstandssitzung als redeberechtigten, beratenden Gast zuzulassen.
3. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abberufung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund;
 - b) Beratung des Vorstands;
 - c) Kontrolle der Vorstandstätigkeit durch Wahrnehmung eines umfassenden Informations- und Einsichtsrechts;
 - d) Erarbeitung von Empfehlungen zu den Zielen und Zwecken der Stiftungsarbeit;
 - e) Erörterung der Finanz- und Wirtschaftsplanung bzw. der Mittelverwendung und die Erarbeitung von Empfehlungen für die Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzführung sowie die Mittelverwendung;
 - f) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) bei Bedarf: Genehmigung der Vorstandsvergütung.

§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen sowie auf schriftlichem oder elektronischem Wege. An Sitzungen können abwesende Mitglieder auch auf elektronischem Wege teilnehmen oder andere Vorstandsmitglieder schriftlich mit ihrer Vertretung bevollmächtigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder

1. Der Vorstand kann eine den Aufgaben und dem damit verbundenen Zeitaufwand angemessene Vergütung beschließen. Sie wird durch den Vorstand festgesetzt und bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Stiftungsrates. Die Vorstände haben zudem Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz. Auslagen und Aufwandsersatz sind nur zulässig, soweit die Zweckverwirklichung durch den Ersatz nicht gefährdet wird.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen. Der Stiftungsrat kann den Mitgliedern des Stiftungsrats zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Ehrenamtspauschale nach dem EStG gewähren.
3. Kein Vorstandsmitglied erhält neben dem Gehalt und dem Ersatz barer Auslagen irgendwelche Gewinnanteile und / oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung erhält niemand einen Anteil des Stiftungsvermögens.

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
3. Die Stiftungsorgane können die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.
4. Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 sind einvernehmlich vom Vorstand und vom Stiftungsrat zu beschließen. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Neuruppin zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftungsaufsicht in Kraft.

1. 12. 16

Weg - Rorenau

WJ

Stiftungsgeschäft

I.

Hiermit errichte ich,

Christian Wenger-Rosenau, Dorfstraße 62, 16818 Neuruppin/OT Wuthenow, geb. am 29.01.1963

unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz des Landes Brandenburg in seiner derzeit geltenden Fassung die

Christian Wenger-Rosenau Stiftung

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und des § 1 StiftGBbg mit Sitz in Neuruppin und beantragen die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

II.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene; die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung von Kunst- und Kultur, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Näheres ergibt sich aus der, dem Stiftungsgeschäft beigefügten Stiftungssatzung.

III.

Die Stiftung wird mit folgendem Anfangsvermögen ausgestattet:

1,2 Mio. € (eine Million zweihunderttausend Euro) Barmittel

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschränkt zu erhalten.

IV.

Die Stiftung soll durch einen aus einer Person bestehenden Vorstand sowie aus einem aus fünf Personen bestehenden Stiftungsrat verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand soll folgende Person angehören:

Christian Wenger-Rosenau, Dorfstraße 62, 16818 Neuruppin/ OT Wuthenow, geb. 29.01.1963

Dem ersten Stiftungsrat sollen folgende Personen angehören:

Anke Rosenau,	Dorfstraße 62 in 16818 Wuthenow, geb. 20.07.1969
Lea Rosneau,	Herderstraße 26 in 12163 Berlin, geb. 04.06.1996
Jakob Rosenau,	Dorfstraße 62 in 16818 Wuthenow, geb. 24.03.2002
Rolf Strobelt,	Bockauer Straße 67 in 08312 Lauter, geb. 28.04.1959
Werner Futterlieb,	Gregor Mendel Straße 1 in 14469 Potsdam, geb. 30.09.1961

Me

Die Amtszeit des Vorstands und des Stiftungsrats ergibt sich aus der Satzung. Die schriftlichen Einverständniserklärungen sind beigefügt.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Neuruppin, 1.12.2016

Wenz - Keremai

C

C

Wenz

Ich,

Christian Wenger-Rosenau, Dorfstraße 62 in 16818 Wuthenow, geb. 29.01.1963

stehe als Mitglied des Vorstands der

Christian Wenger-Rosenau Stiftung

zur Verfügung.

Neuruppin, 1.12.16

Wenger - Rosenau

Ich,

Anke Rosenau, Dorfstraße 62 in 16818 Wuthenow, geb. 20.07.1969

stehe als Mitglied des Stiftungsrats und als Vorstand der

Christian Wenger-Rosenau Stiftung

zur Verfügung.

Neuruppin, 4.12.2016

Anke Rosenau

Ich,

Lea Rosenau, Herderstraße 26, 12163 Berlin, geb. 04.06.1996
stehe als Mitglied des Stiftungsrats und als Vorstand der
Christian Wenger-Rosenau Stiftung
zur Verfügung.

Berlin, 25.11.2016

L. Rosenau
Lea Rosénau

Ich,

Jakob Rosenau, Dorfstraße 62 in 16818 Wuthenow, geb. 24.03.2002

stehe als Mitglied des Stiftungsrats und als Vorstand der

Christian Wenger-Rosenau Stiftung

zur Verfügung.

Neuruppin, 4.12.16

J. Rosenau

WR

Ich,

Rolf Strobelt, Bockauer Straße 67 in 08312 Lauter, geb. 28.04.1959

stehe als Mitglied des Stiftungsrats und als Vorstand der

Christian Wenger-Rosenau Stiftung

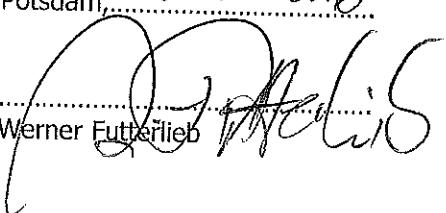
zur Verfügung.

Lauter, 30. November 2016


Rolf Strobelt

Ich,

Werner Futterlieb, Gregor Mendel Straße 1, 14469 Potsdam , geb. 30.09.1961
stehe als Mitglied des Stiftungsrats und als Vorstand der
Christian Wenger-Rosenau Stiftung
zur Verfügung.

Potsdam, 25.11.2016

Werner Futterlieb

Erlaubnis zur Mitarbeit im Stiftungsrat der Christian Wenger-Rosenau Stiftung

Hiermit erteilen wir unserem Sohn Jakob Rosenau, geboren am 24.03.2002, die Erlaubnis im Stiftungsrat der Christian Wenger-Rosenau Stiftung mitzuarbeiten.

Neuruppin, 22.11.2016


Anke Rosenau
Mutter

Neuruppin, 22.11.2016


Christian Wenger-Rosenau
Vater